

Siebenbürger Wochenblatt.

Mit allergnädigster Bewilligung.

No. 22

Kronstadt, 18. März

1847.

Anwendung des Schwefeläthers im Kronstädter allgemeinen Krankenhaus*).

Am 15. März l. J. wurde im hiesigen allgemeinen Krankenhause vom Hrn. Operateur und Spitals-Wund- arzte Fried. Krafft im Beisein der Herren Med. Doct. Pet. Richter, Carl Burg und Joh. Bachmaier, so wie des Hrn. Apothekers Jos. v. Miller, dessen zweckmäßig construirte mit zwei Ventilen versehene Athmungsmaschine bei dieser Gelegenheit mit eclatantem Erfolg in Anwendung gebracht wurde, die Ausrottung eines entarteten Nagels der linken großen Zehe an einem jungen robusten sächsischen Müllerburschen vorgenommen. Es wird gewiß Niemandem unbewußt sein, wie schmerzhaft selbst die kleinste Nagelverletzung sei; wie erfreulich demnach für alle Gegenwärtigen, da die gänzliche Ausrottung des Nagels schmerzlos vorüberging. Die Einathmung des Schwefelätherdampfes bot bis zum Eintritt der Benebelung der Sinne und Nerven — denn absolute Bewußtlosigkeit trat nicht ein — folgende Erscheinungen dar. Fürs erste entstand ein erschwertes Athmen mit Röthe des Gesichtes und erweiterter Pupille, dann ein exaltirter Zustand mit Lachen, wobei Patient einige ungarische Worte sprach; ferner eine Erschlaffung der gesammten Muskulatur; dann ein abermaliges lautes Auflachen, wobei einige walachische Worte hervorgestottert wurden, und der Patient sich, mit dem Bestreben die Maschine vom Munde wegzustoßen, unruhig herumwarf, worauf dann zuletzt ein wiederholtes Erschlaffen der Muskeln eintrat, die Pulsschläge sich verminderten, der Augapfel aufwärts rollte und der Patient das Kneipen mit den Fingern und einer Pincette an den verschiedenen Theilen des Körpers nicht empfand. Nun wurde die Operation mit geschickter Hand in weniger als einer Minute vollzogen, während welcher zwar der Patient den gesunden Fuß bewegte, den zu operirenden hingegen ganz ruhig hielt. Nach dem Verschwinden seiner Sinnesbenebelung klagte er über ein Brennen an seiner

franken Zehe, welches von den kalten Umschlägen auf der wunden und sehr nervenreichen Fläche herrührte. Von einer Operation wußte er nichts, bis der entfernte Nagel ihm vorgezeigt wurde. Er erklärte im Gegentheile in einer Kirche gewesen zu sein, wo Orgelstöne ihn auf eine seltsame Weise afficirt hätten. Ueble Nachfolgen sind gar keine, bis auf ein unbedeutendes Brechen, eingetreten. Und somit ein dreimal Hoch dem Erfinder dieses schmerzstödtenden Mittels.

Oesterreichische Monarchie.

Siebenbürgen.

Landtagsnachrichten. 30. Sitzung. (Fortf.)

Nach dieser Enunciation des Präsidenten erklärte Der eine Dobokaer Abg. er habe von Sr. Exc. nicht erwähnen gehört, daß die Colonicatur nicht zur Grundlage der Steuer dienen könne.

Präsident: Er habe nicht für nöthig gehalten, die Gründe jedes einzelnen Redners anzuführen, in der vorgebrachten Frage sei übrigens der Beschluß der Stände enthalten.

Der Innerholnofer Abg. seine Meinung sei gewesen, es solle all das als Colonicatur betrachtet werden, was 1820 in den Händen der Frohnbauern gewesen sei. Wohl habe sich die Mehrheit nicht hiefür ausgesprochen; falle aber seine Ansicht, solle sie doch durch Beschluß fallen; damit er wisse, zu welcher er sich schlagen solle.

Präsident: Er habe ausgesprochen, daß für den Text des Operates in seinem ganzen Umfange Niemand gestimmt habe.

Der Vorige: seine Ansicht stimme nicht ganz mit der der systematischen Deputation, diese habe zweierlei status quo vorgeschlagen, er aber bloß den vom Jahr 1820.

Präsident: Wenn er die weitem Fragen bestimme, werde diese Bemerkung am Orte sein.

Der eine Esiker Abg. In den 4 Abtheilungen, welche Se. Exc. anführte, war eine Meinung die, daß, da auf Szeklerboden keine Colonicaturen seien, auch das

*) Wir statten dem Herrn Einsender hiermit unsern Dank ab, ersuchen aber auch zugleich nochmals die Herren Aerzte des Vaterlandes bei vorkommenden Fällen uns ihre Beobachtungen zur Veröffentlichung mitzutheilen. D. Red.

Urbar dort nicht Platz greife; diese Ansicht scheint auch die Regelung der persönlichen Verhältnisse auszuschließen. Weil dieser Meinung die von mir zufolge meiner Instruction ausgesprochne Ansicht zum Grunde liegt: so muß ich zu meiner und der Rechtfertigung dieser Ansicht erklären, daß, da meine Sender auf Szeklerboden die freie Uebereinkunft beizubehalten und die Frohnbauern keiner Willkühr auszusetzen wünschen, sie nicht dawider sind, daß die Person des Frohnbauern gegen die über die freie Uebereinkunft hinausgehende Willkühr durch einen Gesetzartikel sichergestellt werden möge.

Präsident: Die Stände möchten bis zum Schlusse hören, was er als abgeschlossen ansehe und was er als Fragegegenstand noch weiter bestimme. Die erste Frage sei: wünschen die Stände die 1819er Conscription als Grundlage der Colonicatur anzunehmen oder den status quo? Wenn die Mehrheit für die Conscription sich erkläre, werde die zweite Frage sein: soll die Anwendung der Conscription mit oder ohne Rectification geschehn? Würde man sich aber für den status quo entscheiden, dann werde die weitere Frage sein: der 1843er oder 1847er status quo?

Der eine Fogarascher Abg. sollte es sich treffen, daß die Mehrheit die 20er Conscription annähme und eine andre Mehrheit beschließen würde, diese zu rectificiren, so werde dies Jedermann so verstehen, daß wenn die Commission zur Einführung des Urbars hinausgehe, sie die Mängel beheben werde; aber es bleibe doch die Frage zurück: ob man sie nach dem 1820er oder dermaligen Besitzstand berichtigen solle? daher halte er für nöthig, wenn man die 20er Conscription als Grundlage der Colonicatur annehme, die Frage aufgestellt werden möge: ob die Conscription nach dem 20er oder dermaligen Besitzstand rectificirt werden solle?

Präsident: wenn er in der Enunciation fortfahre, werde dies alles als Wortspiel erscheinen.

Der eine Innerszolnofer Abg. Bis man den 20er status quo nicht verwerfe, könne er nicht stimmen.

Präsident: Er könne sie bestimmen, aber wozu, da sich die Mehrheit bereits über die gestellte Frage vereinigt habe. — Der Vorige: Er habe gegen die Bestimmung der Frage nichts einzuwenden und sage bloß, bis sein Antrag nicht verworfen sei, könne er nicht stimmen. Der Fogarascher Abg. meint, wenn Se. Exc. erkläre, der Antrag des Innerszolnofer Abg. sei durch die Mehrheit nicht angenommen worden: so werde er sich wahrscheinlich damit beruhigen.

Präsident: ich erkläre somit, daß er verworfen worden ist. Ein Abg. von Szamos-Ujvar: er habe den status quo beantragt, aber in der Art, daß alle Gründe von welcher Art immer, welche der Frohnbauer dermalen inne habe, ihm bleiben sollten. Falle dieser Antrag, so müsse er, da das Hauptprincip seiner Instruction Gewißheit sei, sich für die Conscription ohne alle Rectification erklären, er habe dies deshalb aussprechen wollen, damit es nicht auffallend erscheine, wenn er neben seiner liberalen Instruction für eine so unliberale Meinung stimme. — Präsident: der Szam. Abg. sei

mit seiner Meinung allein geblieben, darum habe er sie nicht erwähnen können. — Ein Graf und Regalist: er habe für den status quo gestimmt, zugleich auch für die 20er Conscription, in wie weit solche zur Feststellung des status quo Daten an die Hand gebe. Werde also Conscription und status quo als entgegengesetzt bestimmt: so könne er nicht stimmen. — Der eine Abg. von Unterarba stimmt diesem bei und meint die Frage sei richtiger so zu stellen: wollen die Stände die Colonicatur, wie sie war oder wie sie dermalen ist? — Präsident: er halte diese Besorgniß für überflüssig; zwar sei es an dem, daß wenn die Conscription angenommen werde, ihre Meinungen durchfielen, wenn sich aber die Mehrheit für den status quo erkläre, bleibe noch die Frage übrig: ob man zur Ergründung des status quo die Conscription benutzen wolle oder nicht? — Ein Regalist: er müsse auf den Fall, wenn die Conscription angenommen werde, diese Frage umgekehrt so stellen: wollen die Stände die Conscription nach dem status quo berichtigen oder nicht? — Ein Kövarer Abg. Se. Exc. möge die Frage stellen: bleibt die Redaction der landständischen Deputation stehn oder nicht? Präsident: Er habe die Enunciation damit begonnen, daß die Redaction der landständischen Deputation Niemand unterstützt habe. — Der Vorige: Die erste Frage sei: Conscription oder status quo? Die zweite: mit oder ohne Rectification? Die dritte: wie soll die Rectification geschehn? Der Dobokaer Obergespan: in so lange könne man von keiner zweiten, dritten Frage sprechen, bis die erste nicht entschieden sei. — Die Klausenburger Abg. Auf die gestellte Frage könnten sie nicht stimmen, denn sie hätten sich für die Conscription in Verbindung mit dem status quo erklärt. — Präsident: mit der Bestimmung der weiteren Fragen, werde ihre Besorgniß beseitigt werden.

Hierauf setzt der Präsident die Enunciation in folgender Weise fort: die einzelnen Ansichten, was in den Ortschaften geschehn solle, wo Commassation stattgefunden, oder Gemeindeplätze sind und wo sich dermalen keine Colonicaturen vorfinden, halte ich für unnöthig, hervorzubehben, weil die Stände einerseits beschlossen haben, bezüglich der Commassation ein besondres Gesetz zu verfassen, andressseits aber in der weitem Verhandlung des Urbars diese noch vorgebracht werden können. Aber als Beschluß spreche ich aus, daß die Stände die abliche Allodiatatur, ferner alle Gründe, welche im Sinne des Trip. III. 40. und Appr. III. 2. oder im Wege des Urbarialprocesses in den unmittelbaren Besitz des Grundherrn gekommen sind, nicht als Colonicatur ansehen. In Betreff der Szeklerfrage sehe ich die Mehrheit darin vereinigt, daß das Urbar auch auf Szeklerboden eingeführt werden könne, so jedoch, daß die in den Händen der Primoren befindliche Allodiatatur, dann die Gründe der Primipilen und Pyridarier nicht zur Colonicatur gehöre; daß die Colonicatur nicht zur Grundlage der Steuer dienen könne, halte ich für überflüssig auszusprechen, da die Stände im voraus beschlossen haben, daß Colonicatur nicht bloß bei den Szeklern, sondern auch bei den Ungarn nicht zur Steuergrundlage

dienen könne. Ein Abg. von Haromtzek bittet, die Szecklerfrage durch Abstimmung zu entscheiden. — Präsident: sobald auch nur ein Mitglied Abstimmung verlange, könne er sie nicht verweigern; er stelle also die Frage: sind die Stände mit der Enunciation zufrieden? die sich für die Frage entscheiden, mögen sich erheben. (Eine große Mehrheit erhebt sich unter lärmendem Beifallsruf und Klirren mit den Säbeln.) Der eine Maroscher Abg. meldet Sondermeinung an. Ein Haromtzeker Abg. das Säbelgeklirr sei ihm sehr auffallend; er habe aus den hier gehörten Aeußerungen ein ganz andres Resultat erwartet. Der eine Esiker Abg. Er wolle zwar die Geduld der Stände nicht ermüden, weil aber die Enunciation des Präsidenten von lärmender Freude begleitet worden sei, müsse er das Wort nehmen, um nicht als Theilnehmer dieser Freudenbezeugung zu gelten. Er könne sich über diesen Beschluß durchaus nicht freuen; dieser werde in den Annalen der Szecklernation ein merkwürdiges Blatt füllen, er wünsche zwar, daß dies Blatt auf den dermaligen Landtag vor der Nachwelt keinen Schatten werfe, glaube aber, dieser Beschluß enthalte, was noch nie auf einem Siebenbürger Landtage ausgesprochen worden, daß nämlich zwischen den Szecklergründen ein Unterschied bestehe, und der Szecklerboden nicht gleichmäßige Freiheiten besitz. Durch diesen Beschluß werde auf dem Wege der Gesetzgebung eine Scheidewand zwischen dem Szecklerbesitz gezogen, wo doch bisher gleiche Privilegien daselbst geweten seien, und habe man ausgesprochen, daß der Szecklergrund, den der Frohnbauer bisher im Pacht gehabt, in Colonicatur umgewandelt werde. (Viele: dies ist nicht ausgesprochen.) Einige glauben wohl, daß durch diesen Beschluß kein Szecklerbesitz unter das Urbar kommen werde; gebe man dem Beschluß in der That diese Deutung, so sei er damit zufrieden, wenn nicht: so müsse er die Sondermeinung des Maroscher Abg. unterstützen.

Präsident: Dieser Gegenstand sei schon beendigt; wenn das Protokoll nicht im Sinne des Beschlusses abgefaßt werde, könne man dazu sprechen, nicht aber jetzt. — Ein Regalist; es sei ja eben enunciet worden, daß keinerlei Szecklergrund dem Urbar unterliege; er wisse nicht, wozu diese Protestationen dienen sollten. — Präsident: Verwahrung könne Jedermann anmelden und bei Bestätigung des Protokolls einreichen. Haromtzek: sie hätten gebeten, die Frage zu stellen: gibt es auf Szecklerboden Colonicatur? und statt dessen habe Se. Exc. die Frage gestellt: ob man mit der Enunciation zufrieden sei? sie wiederholten ihre Bitte. Präsident: er habe deutlich ausgesprochen, daß das Allodium der Primoren, dann die Erbgüter der Primipilen und Pyridarier nicht dem Urbar unterlägen; übrigens es auch auf Szecklerboden Colonicaturen gebe. Haromtzek. Sie müßten also bedauern, daß die Stände so viel Zeit auf die Szecklerfrage vergeudet hätten, sie sei nun verworfen. Ein Regalist fragt: ob die Stände den Beschluß eben so verstanden, wie der Präsident? er wünsche sie so verstanden, daß Szeckler-Erbgüter, in weissen Händen sie sich immer befinden, nicht unter das Urbar

gehörten. Der eine Esiker Abg. Er glaube, Jedermann wünsche ein so klares Gesetz, daß solches von der Gegenwart und Nachwelt verstanden werden möge; er erlaube sich aber zu behaupten, daß die Mehrheit über den Sinn des Beschlusses nicht im reinen sei, und führe als unrüglisches Merkmal an, daß er solche Regalisten sich erheben gesehen, welche während dem Fluß der Verathungen eben so wie er behauptet hätten, auf Szecklerboden gebe es keine Colonicatur. Diese seien überzeugt, daß ihre Meinung in der Enunciation enthalten sei. Er aber und mit ihm Viele glaubten, es sei durch die Enunciation nicht dies ausgesprochen, sondern darin: daß zur Grundlage der Colonicatur die Allodiaten der Primoren, so wie die Gründe der Primipilen und Pyridarier nicht dienen sollten, grade ausgesprochen zu sein scheine, daß auf die im Pacht der Frohnbauern befindlichen privilegirten Szecklergründe das Urbar eingeführt werden solle, deshalb hätten sie nicht dafür gestimmt. Ergebe sich nun ein solcher Zweifel über das Gesetz vor dessen Entstehung und in diesem Saale; wie könne man verlangen, daß man es außerhalb demselben verstehe. Jetzt sei es an der Zeit, den doppelsinnigen Beschluß zu berichtigen, und nach seiner Ansicht könne man dies einfacher und verständlicher mit den Worten: Szeckler-Erbgüter ausdrücken, auf welche das Urbar nicht angewendet werden solle.

Die Fortsetzung der Landtagsnachrichten folgt in der heutigen Beilage, welche jedoch den Exemplaren die durch die Post befördert werden, erst der nächsten Nummer beigegeben werden kann. D. Red.

△ Aus dem Altlande, 14. März. Das Frühjahr will noch immer nicht kommen. Im Gegentheil herrscht der Winter mit einer solchen Strenge, wie sich dessen selbst die ältesten Greise um diese Zeit nicht erinnern. Seit Anfang März fiel beinahe unaufhörlich Schnee; am 10. und 11. zuletzt so häufig, daß er über einen Fuß tief auf den Feldern liegt. Seither steigt auch die Kälte; am 12. hatten wir bei Sonnenaufgang eine Kälte von — 14, am 13. um dieselbe Zeit von — 17, heute von — 14 Grad. Der Landbauer ist für seine Saat in Sorgen, und wir Alle beten zu Gott, daß er unser Land vor drückendem Mangel schützen wolle.

Allerlei Neuigkeiten.

Das in unserer Stadt verbreitete Gerücht von dem Tode eines der höchsten Staatsdiener in Wien, scheint grundlos zu sein, denn directe Nachrichten aus Wien vom 8. März melden nichts von einem solchen Ereigniß. — Seit ein paar Jahren steigt das Fleisch von Viertel zu Vierteljahr immer höher. Während wir das Pfund Rindfleisch vor 1 1/2 Jahr um 7 kr. kauften, müssen wir es seit der verfloßenen Woche mit 11 kr. B.B. bezahlen. Die fatale Viehseuche brachte dieses in ihrem Gefolge. Auch die Fruchtpreise steigen durch bedeutende Ankaufe in die Höhe. Mit dem Eintritt des Frühlinges dürften die Preise jedoch wieder bedeutend heruntergehen.

Aus Arva wird der Pesther Zeitung gemeldet, daß kürzlich daselbst drei Männer aus der Klasse der Landbauern den fürchterlichsten Hungertod gestorben seien. Die Committatsbehörde ließ die angezeigten grauenhaften Vorfälle allsogleich amtlich untersuchen; die Leichen wurden geöffnet und nach dem ärztlichen Berichte fand sich in den verschrumpten Magen der Armen ein Bißchen Baumrinde, Kleie und Sägespäne vor. Se. Majestät der Kaiser haben den Kronhüter und Oberlandescommissär Baron Bay Excell., mit königl. Vollmacht versehen, in den Arvaer Comitats geseudet um dem drohenden Unheile zu steuern.

Aus Esacza wird der Pesther Zeitung geschrieben, daß auch in der Kiszuczaer Gegend die Noth auf einen so hohen Grade gestiegen sei, daß arme Leute bereits das Fleisch von umgestandenen oder wegen Alters geschlachteten Pferden verzehren und sich im herrschaftlichen Branntweinbrennereien ein wenig Branntweinschlempe erbetteln, um nur nicht Hungers zu sterben. Der diesfällige Bericht schließt mit dem Wunsche, daß Fürst Esterhazy seine Beamten beauftragen möchte, die in den Brennereien erzeugte Schlempe, womit die Schafe gefüttert werden und welche keinen bedeutenden Werth hat, nach Bedarf gratis an das hungrige Volk zu verabreichen.

Aus Frankfurt a. M. schreibt man uns, daß daselbst sechs Pfund Brot 27 fr. Reichswährung, in der Umgebung der Stadt 29 fr. und in dem benachbarten Homburg sogar 30 fr. (25 fr. C.M.) kosten. Alle Geschäfte liegen darnieder und die reichste Gegend von Deutschland mit unsäglich viel Noth und Kummer zu kämpfen habe!

Zu Poplaka, einem walachischen Dorfe im Hermannstädter Stuhle, wurde vor wenigen Tagen eine That verübt, die uns an ein sehr finsternes Zeitalter erinnert. Einem Bewohner des Dorfes wurde Geld gestohlen, und der Verdacht fiel auf einen jungen Burschen, der im Hause als Knecht diente. Da nun der vermeinte Dieb fortwährend den Diebstahl leugnete, that ihn sein Dienstherr ins Dorfsgefängnis. Am Abend des Tages, wo der Bursche eingesperrt wurde, kamen einige Freunde seines Herrn, zertraten ihn aus dem Loche in den Hof und prügelten ihn daselbst derb ab, um das Geständnis des Diebstahls von ihm zu erpressen. Als auch die Schläge nichts fruchteten, band man dem armen Menschen Kopf und Füße mit Stricken zusammen und brannte ihm hierauf beide Hinterbacken mit einer eisernen glühenden Schaufel. Als auch diese Tortur kein Geständnis hervorbrachte, hingen die Numenschen den armen Jüngling bei den Füßen auf und zündeten unter seinem Kopfe ein Feuer an, worauf er, um nicht erstickt und gebraten zu werden, das verlangte Geständnis ablegte und in Folge dessen an das Hermannstädter Stuhlsgericht abgeliefert wurde. Auf die Klage des so fürchterlich mißhandelten Bauernburschen sind die abschleichen unberufenen Schergen zur Haft gebracht und die Übrigkeit wird ihnen den Lohn nicht schuldig bleiben.

Nicht zu übersehen.

Nächsten Freitag den 19. März geben die Herren Alexander und Nicolaus de Becker aus Mailand, Schüler von Thalberg und Rubini, auf ihrer Zurückreise aus Rußland begriffen, im hiesigen Theater ein Concert, worauf wir alle Musikfreunde aufmerksam machen.

Theater-Nachricht.

Sonntag, den 21. März wird zum Vortheil der Fanny und Adele Fernando gegeben:

Die beiden Galeeren-Sclaven,

oder

Die Mühle von Saint-Albreton.

Melodrama in 3 Akten, nach dem Französischen bearbeitet von Theodor Hell.

Bekanntmachung.



Als untrügliches Vorbeugungsmittel wider das häufige Erkranken, und wie man erfahren meist rettungslose Hinsterven des Hornviehs, fand sich bei mir sehr bewährt, vom bekannten Aler. Müllers Hasel- und Kesselfutter zu füttern, welches in Materialhandlungen ic. zu haben; das Tränkwasser für jedes Stück Vieh mit 30 bis 40 Tropfen Salzgeist (Acidum muriaticum dilutum) zu schärfen, wenigstens wöchentlich zweimal, und man hat nichts zu befürchten.



P. T e g l á s y.

Zu vermietthen.

Eine Wohngelegenheit bestehend aus 2 schönen Wohnzimmern gegen die Gasse, einer Sommerküche, einem gewölbten Keller, Aufboden, Stallung, Wagenschuppen, Heuboden, nebst einem schönen Obst- und Gemüsegarten ist auf ein, oder auch auf mehrere Jahre zu vermietthen und sogleich zu beziehen. Näheres bei Johann Gött.

Zur Nachricht.

Ohne unser Verschulden sind wir in die Lage gekommen heute keinen Cattelit ausgeben zu können!!

Die Redaction.

Landtagsnachrichten.

Präsident: er fordre die Stände wiederholt auf, nicht mehr zu dem bereits abgeschlossenen Gegenstande zu sprechen; wem es beliebe, der könne Verwahrung anmelden. Der Sinn seiner Enunciation sei gewesen: alles, was an Allodiaturn in den Händen der Primoren befindlich sei, so wie alle Primipilar und Pyridarier Szeklererbüter unterlägen dem Urbar nicht, wohl aber alle Gründe, welche außer diesen in den Händen der Frohnbauern seien. (Großer Tumult.) Ein Protonotär: Die Enunciation des Präsidenten entspreche den Wünschen der Vertheidiger der Szeklersache vollkommen; denn es sei darin der Ausdruck: Szekler-Erbgüter, enthalten. (Neuer Lärm, der Präsident klingelt.) Ein Gr. und Regalist: er habe verstanden, es solle kein Szekler-Erbgut, in wessen Händen es sich immer befände, Gegenstand des Urbars sein; wäre dies nicht also, so müsse er Verwahrung anmelden. Präsident: er verstehe es so, daß alles was nicht Allodiaturn sei oder zu den Szekler-Erbgütern gehöre, Gegenstand des Urbars sei. Der eine Haromszeker Abg.: er könne sich nicht zufrieden geben, bis die Frage nicht gestellt werde: gibt es im Szeklerlande Colonicatur? Präsident: diese sei in solcher Minorität geblieben, daß man sie weiter vorzubringen nicht nöthig habe. Ein Regalist ersucht den Präsidenten statt des gemachten Unterschiedes den Ausdruck; Szekler-Erbgüter, zu gebrauchen.

Präsident: er habe keinen andern Unterschied gemacht, als den das Gesetz mache; übrigens sei es eben so viel, als Szekler-Erbgüter. Ein Eiferer Abg. Diesen Unterschied mache das Gesetz blos bezüglich der Personen, nicht des Bodens. Ein Regalist: er habe geglaubt, für eine reine Sache zu stimmen, sehe sich aber nun, er wolle Niemanden beleidigen, denn doch getäuscht; es scheine ihm, der Präsident habe früher etwas weniger gesagt, als jetzt, denn früher habe er den Ausdruck „in den Händen der Primoren“ nicht gebraucht. Präsident: Er bitte den Hrn Grafen also um die Erklärung dessen, was er auf Szeklerboden für Colonicatur halte? Der Vorige; Gründe, in denen jus regium ist. Präsident wiederholt, daß die Debatte geschlossen sei; wenn das Protokoll nicht im Sinne der Enunciation abgefaßt werde, könne man danieder reden. Ein Maroscher Abg. Er habe den Vorschlag gemacht, man solle aussprechen, daß es auf Szeklerboden außer bei den Gütern, wo jus regium sei, keine Colonicatur gebe; er bitte die Frage aufzustellen: gibt es auf Szeklerboden außer bei den Gütern mit jus regium Colonicaturen oder nicht? Ein Protonotär: er glaube, in der Enunciation sei alles enthalten, was man verlange. Ein Regalist: man wolle die Vertheidiger der Szeklersache glauben machen, es werde in der Enunciation die Szekler-Erbgüter im allgemeinen verstanden; weil dies aber nicht deutlich angedrückt sei, müsse er glauben, es sei nicht nach der Mehrheit enuncirt worden. Präsident: er könne sich nicht deutlicher ausdrücken; wenn aber dem Wunsche der Mehrheit damit genügt werde, könne er aussprechen daß Szeklererbü-

tät nicht Gegenstand des Urbars sein könne, ausgenommen, was davon in den Händen der Frohnbauern sei. (Großer Lärm.) Der eine Abg. von Unteralbanach seiner Ansicht sei eben durch die Benennung der Primoren, Primipilar und Pyridarier ausgesprochen, daß deren Gründe in eine Kategorie gehörten; übrigens seien Bemerkungen über Ausdrücke erst bei Feststellung der Redaction vorzubringen. Ein Gr. und Regalist bittet den Präsidenten die vom Eiferer Abg. geforderte Frage zu stellen. Ein anderer Graf: es sei hinter das Wort Allodiaturn eine Virgel zu setzen. Präsident: Es liegt nicht an der Enunciation die Unzufriedenheit, sondern darin, daß man jetzt weiter gehen will, als im Laufe der Berathungen. Jene Herren, welche jetzt den Ausdruck: Szekler-Erbgüter fordern, erklärten sich früher, auch auf Szeklerboden gebe es Colonicatur; er habe alles enuncirt, nur das nicht, daß auf Szeklerboden im allgemeinen das Urbar nicht eingeführt werden könne. Ein Protonotär schlägt den Zusatz vor: „alles, was von Altersher der Frohnbauer als Urbargrund benutzt hat, ist Colonicatur. Ein Regalist bittet, über die Frage abstimmen zu lassen: können Szekler-Erbgüter Gegenstand des Urbars sein? Der Dobokaer Obergespan: Wie er schon öfter erklärt habe, könne nach Recht und Gesetz das Urbar weder bei Ungarn noch Szeklern eingeführt werden, wohl aber aus dem Gesichtspunkt der Nothwendigkeit betrachtet. Die Szekler meinten: man solle es bei ihnen nicht einführen, denn all ihr Grund sei Allodiaturn; dies gelte aber auch vom Lande der Ungarn. Man solle es also auch auf Szeklerboden einführen mit dem Vorbehalt jedoch, daß wenn es sich ergebe, es sei ein Grund Szekler-Erbgut, dieser zu jeder Zeit aus dem Urbar herausgenommen werden könne. Ein Maroscher Abg. Er wünsche nicht, man solle den ganzen Szeklerboden für Allodiaturn erklären, denn dies sei gesetzlich keinem Zweifel unterworfen, sondern verlange darüber Abstimmung, was künftig als Colonicatur auf Szeklerboden angesehen werden solle. Der eine Udvarhelyer Abg. verliest seine Instruction, wornach auch auf Szeklerboden, wie überall im Lande, wo Frohnbauern seien, das Urbar Platz greife. (Auf das im Texte der Instruction vorkommende Wort „Personen“ bemerkt ein Regalist: also Regelung der Personenverhältnisse.) Der Redner erwiedert hierauf: er habe seine Instruction nicht um sie der Kritik zu unterwerfen, abgelesen; denn dies stehe blos ihm und seinen Sendern zu. Er spreche im Namen seiner Sender, nicht der gesammten Szeklernation, und könne um so weniger begreifen, wie ein Regalist im Namen einer ganzen Nation sprechen könne, dessen Name vielleicht nicht einmal im Buche des Heerbannes stehe; seine Sender erkennen es an, daß es auch auf Szeklerboden alte Colonicaturen geben könne. Ein Haromszeker Abg.: er habe nicht gegen die Worte, sondern gegen die Art der Enunciation sich erhoben; denn der Präsident habe nicht das bestimmt, was er gewünscht habe. Die deutlichste Frage wäre: gibt es außer den Donatargütern auf Szek-

Beilage zu No. 22 des Nebenbürger Wochenblattes.

erboden Colonization? Präsident: die Sache ist aus ihrem Gleise gekommen; nicht Unverständlichkeit schwebt hier ob; es handelt sich hier nicht um die Art der Enunciation, sondern um Grundsätze. Da aber Mehrere einwerfen, sie hätten keine frühere Enunciation nicht verstanden, so stelle er, obwohl er dies mit seinen Präsidialrechten und einer geregelten Berathungsart nicht für vereinbar halte, noch einmal die folgende Frage: Wünschen die Stände, daß im Szeklerlande die in den Händen der Frohbauern befindlichen Urbarialgründe, von denen nicht erwiesen werden kann, daß sie Szekler-Erbgüter oder Allodiatoren seien, dem Urbar unterworfen werden? (Einige Stimmen: wir stimmen nicht, denn in der Definition sind die Urbarialgründe miteinbegriffen.) Wer damit einverstanden ist, daß solche Gründe nicht dem Urbar unterworfen werden möge, gebe seine Zustimmung durch Aufstehen zu erkennen. (Eine überwiegende Mehrheit erhebt sich von ihren Sitzen.) Präsident: Wünschen die Stände, die 1820er Conscription als Grundlage der Colonization anzunehmen? Wer sich dafür erklärt, erhebe sich. (Eine große Mehrheit erhebt sich.) Präsident: Mit oder ohne Rectification? Die sich dafür erklären, mögen ihre Beistimmung durch Aufstehen zu erkennen geben. (Wieder erhebt sich die Mehrheit.) Präsident: Er kenne die Ansicht der Stände über die Rectification nicht, und wisse also auch nicht, ob er die Frage stellen könne: wollen die Stände die Rectification dem 1820er oder dormaligen status quo gemäß vornehmen?

Der Obergespan von Unterarabja. Ueber die Art der Rectification hätten nur erst wenige gesprochen, Se. Exc. möchten den Ständen eine Frist vergönnen, um sich hierüber vorläufig berathen zu können.

Der eine Abg. von Unterarabja. Die 1820er Conscription könne man in anderer Weise nicht rectificiren, als nach dem dormaligen status quo. Nachdem die Stände ausgesprochen hätten, daß sie von den Grundherren die in ihren Händen befindlichen Colonizationen nicht wegnehmen wollten, so folge hieraus nichts anders, als der dormalige status quo. Man möge darüber berathen, so lange man wolle: so werde doch nur dies das Resultat sein.

Nach der Ansicht eines Gr. und Regalisten sei diese Frage so weit, daß man sich ohne Anstand darüber bejahend oder verneinend erklären könne.

Der Fogarascher Dep. dagegen meint, so bald sich mehrere für die vorläufige Berathung aussprechen, habe auch er nichts dagegen einzuwenden.

Präsident. Da man von mehreren Seiten diese Frage in vorläufiger Berathung zuerst zu erörtern verlange: so sei er auch nicht dagegen, und bitte die Stände bloß mit ihren Vorberathungen zu eilen, damit man sich übermorgen wieder versammeln könne.

Hierauf verlas Se. Exc. das Namensverzeichnis der zur Begrüßung Sr. Exc. des Hofkanzlers Freiherrn Samuel Josika nach Wien zu entsendenden Deputation,

wie wir solches bereits früher mitgetheilt haben; worauf die Sitzung aufgehoben wurde.

31. Landtagsitzung am 6. Februar. Gegenstand: Anwendung der Rectification auf die 1820er Conscription.

Bei Bestätigung des Protokolls ergaben sich bezüglich der Fassung des Beschlusses in voriger Sitzung verschiedene Bemerkungen. Der eine Dobokaer Abg. hätte deutlichere Erwähnung der Ortshafte gewünscht, wo Commassation, Gebietstheilungen u. s. w. vorgenommen worden seien; worauf der Präsident bemerkte, in voriger Sitzung erklärt zu haben, daß die Stände über Besitzregulirung sich dann berathen wollten, wenn die Commassation zur Verhandlung komme. Der eine Hunyader Abg. Er habe den Antrag gestellt, es sollten die in Folge von Urbarial Rechtskenntnissen an die Grundherren gekommenen Colonizationen denselben belassen werden; er habe damit aber keine Besitzregulirung gemeint, denn sonst werde das Steuerverzeichnis sanktionirt; übrigens wisse man ja auch, in welcher Art Gebietstheilungen vorzugehen pflegten. Präsident. Alle Befürchtungen würden gehoben, wenn vor das Wort „Rechtsprüche“ das näher bezeichnende „gesetzliche“ setze. Der eine Maroscher Abg. in den Worten: „auf Szeklerboden ist jeder Grund, von welchem nicht erwiesen werden kann, daß solcher Szekler Allodiat sei, Colonization“ sei es deutlich ausgesprochen, das ganze Land der Szekler sei mit Ausnahme der in den Händen der Primoren befindlichen Allodiatoren Gegenstand des Urbars, somit die adeliche Freiheit der ganzen Szeklernation mit einem Federstriche vernichtet. Hätten wir sie, fährt er fort, in einer Schlacht verloren, so würden wir nicht unwillig sein, denn man müste sich dem Beschluß des unerbitlichen Schicksals fügen; da aber unsre Nation mit ihren Hausgöttern im Frieden lebt, jetzt wo wir die Hoffnung nähren, für dieselbe größere Freiheiten zu erwirken, jetzt sie mit einem Federstriche aus der Reihe des Adels streichen und sie in die Kategorie der Frohbauern versetzen, dies erwecke ein so furchtbares Gefühl in seinem Busen, von welchem er im Augenblick sich nicht einmal Rechenschaft geben könne; sein Seelenzustand gleiche dem eines Kindes, welches den storbekränzten Sarg seiner Mutter begleite. Er sei selbst Primor, erkläre aber offen, daß er nicht ein solcher zu bleiben wünsche, wenn nicht zugleich auch die Primipilen und Pyridarier in ihren Freiheiten belassen würden. Die Seele der Szeklerverfassung sei, daß Person, wie Boden des Szeklers adlich sei. Das Gesetz unterscheide sie zwar in Primoren, Primipilen und Pyridarier, dieser Unterschied beziehe sich aber weder auf Freiheiten, noch auf den Boden, sondern bloß auf Vermögen, darauf, in welcher Weise jeder nach seinem Vermögen dem Heerbann folgen solle. Bei dieser schönen Verfassung betrachteten sie sich als Kinder eines Vaters, von denen, wenn eines aussterbe, der Nachbar erbe. Im Szeklerland sei jeder Grund Allodiat und bis 1847 habe hierin kein Landtag einen Unterschied gemacht. Er frage nun: wie habe dieser Beschluß zu Stande kommen können? Von den Regalisten hätten viele die Angelegenheit der Szekler mit Wärme vertheidigt, eben so einige

Comitatsdeputirte, die sächsischen insgesammt, wofür er ihnen im Namen seiner Sender danke, und auch von denen der Zaralort mehrere. Und doch habe die Sache eine so wunderbare Wendung genommen, daß ausgesprochen worden sei: daß auf Szeklerboden mit Ausnahme der Allodiatur jeder andre Grund dem Urbar unterzogen werden solle. Er wolle diese Frage nicht zum Gegenstand einer neuen Debatte machen, sondern melde Sondermeinung an, in der Hoffnung, daß vor Sr. Majestät, deren Wahlpruch: „*Recta tueri*“ und der des höchstseligen Vaters Sr. Majestät: „*Iustitia regnorum fundamentum*“ gewesen sei, die unterdrückte Sache Ihrer getreuen Szekler Unterthanen Gnade finden werde. (Viele stimmen ihm bei.)

Der k. Fiskaldirektor stellt bezüglich der Szekler folgenden Antrag: in Bezug auf das Szeklerland sprechen die Stände aus, daß sie auch dahin das Urbar einführen wollen, mit der Bemerkung jedoch, daß die Allodiatur, welche bei ihnen Szekler Erbgüter genannt zu werden pflegt, selbst wenn sie in die Hände der Frohnbauern übergegangen wäre, nicht Gegenstand des Urbars sein kann. Präsident. Er glaube, es sei durchaus nicht der Wille der Stände, auf Szeklerboden durchaus kein Urbar einzuführen, dabei sollten sie auch bedenken, daß der Ausdruck „*Szekler-Erbgut*“ zu weitumfassend sei. Ein Haromszekler Abg. Da bereits Sondermeinung angemeldet worden, wünsche er keine Aenderung; dies würde die Reputation der Deputirten verletzen. Der Kövärer Administrator. Unter Allodiatur seien nur solche Güter zu verstehen, wo das *jus regium* bestehe, er wünsche daher die beantragte Redaktion dahin abgeändert: Allodiatur mit *jus regium* und Szekler-Erbgüter. Präsident. Diese Erörterungen sind jetzt nicht am Orte; die Frage ist: nehmen die Stände die vom k. Fiskaldirektor beantragte Abänderung an oder nicht? Fiskaldirektor liest seinen Vortrag nochmals. Ein Regalist. Er würde die vorgeschlagene Aenderung so stellen, nemlich statt Szeklerland die Worte im Umkreise des Szeklerlandes, mit der Bemerkung, daß auch da die Szekler Erbgüter, selbst wenn sie Frohnbauern in Händen hätten, nicht Gegenstand des Urbars sein könnten. Die Erwähnung der Allodiatur halte er für überflüssig. Fiskaldirektor. Er wünsche die Allodiatur deshalb zu erwähnen, weil auch im Szeklerlande die Güter mit *jus regium* dieselbe Natur hätten, wie die adlichen Güter in den Comitaten. Der eine Maroscher Abg. Drei Vorschläge seien über diese Frage schon gemacht worden zuerst habe man jeden angenommen, später aber verworfen, weil einer schlechter gewesen, als der andere; er fürchte, der vierte werde noch schlechter sein. Er habe im allgemeinen den Grundsatz, es könne auf Szeklerboden bloß in Gütern mit *jus regium* das Urbar eingeführt werden; diesen wünsche er angenommen zu sehen. Präsident. Hier ist jetzt bloß die Frage: ist die Redaktion des Protokolls gut oder nicht? Der eine Maroscher Abg. Und doch weicht der heutige Vorschlag vom gestrigen Beschlusse wesentlich ab. Der Udvarhelyer Abg. schlägt die Aenderung vor: „welche Szekler Allo-

diaturen und Szekler Erbgüter seien.“ Der Csiker Abg. Er müsse gestehen, dies sei noch von allen die beste Protokollation, weil aber gleich im Anfang erwähnt werde, daß auf Szeklerboden das Urbar auch eingeführt werden solle, was wider seine Instruktion gehe: so könne er nicht beistimmen. Fiskaldirektor liest seinen Antrag in folgender Aenderung: „auch dort die Allodiatur und die Szekler Erbgüter etc.“ Viele stimmen bei. Präsident. Dies sei dasselbe, was er schon dreimal enunciet habe, nur fehlten die Worte: „wenn erwiesen werden sollte, daß ein Grund ein Szekler Erbgut sei.“ Der eine Haromszekler Abg. Der Beweis ist bei uns schwer; man kann mit nichts anderm beweisen, als daß das, was der Szekler besitzt, Szekler Erbgut ist. Drei Regalisten, welche die Szeklersache warm vertheidigt hatten, sind mit dem Vorschlag zu Frieden. Der Haromszekler Abg. steht von der Sondermeinung ab. Die Mehrheit nimmt den Vorschlag des Fiskaldirektors an. Präsident. Der Gegenstand sei erledigt, es stehe jedem frei, dagegen Sondermeinung einzumelden. Der eine Maroscher Abg. geht ebenfalls von der Sondermeinung ab. Der eine Abg. von Unteralba. Nach seiner Ansicht sei der Beschluß nicht geändert; er verstehe diesen Punkt des Protokolls so wie früher. Präsident. Das Protokoll sei festgestellt und wie er sehe, wolle Niemand Verwahrung einlegen, es folge nun die an die Tagesordnung bestimmte Frage, nemlich: die Bestimmung des Schlüssels zur Rectifizierung der 1820er Conscription. Ein Gr. und Regalist. Er verstehe die Rectifizierung so: wenn die zur Ausführung des Urbarialgesetzes bestimmte Commission ausgehen werde, werde ihre erste Aufgabe sein, die Colonikatur nach der Conscription zu übersehen und wenn sie finde, daß der Grundherr seinen Unterthanen etwas widerrechtlich weggenommen habe, dies dem letztern zurückstellen zu lassen; sollte aber dagegen der Unterthan etwa mehr eingenommen haben, als das bezeichnete Quantum betrage: so solle dies dem Grundherrn zurückgegeben werden.

Präsident. Bevor sich die Stände in weitere Debatten einließen, halte er für nöthig, ihre Aufmerksamkeit darauf zu lenken, worüber bereits entschieden sei. Die Ansicht des vorigen Redners sei, es solle die Rectifizierung sich nur auf das Quantum erstrecken, welches in der 1820er Conscription enthalten sei, wornach die zur Ausführung des Urbars ausgesendete Commission den Frohnbauern fragen würde: „besitzt du diesen Acker“ und wenn er es verneine, die Rectifizierung in so weit geschehen solle. Der Beschluß im Protokoll habe aber einen ganz andern Sinn; hier sei gar nicht die Rede davon gewesen, daß die Conscription keine Mängel habe, sonst würde der Protokollbeschuß den frühern Verhandlungen nicht entsprechen. Hier entstand die Debatte daraus, daß man die 1820er Conscription als sichern Grund für die Colonikatur nicht annehmen kann, indem darin an einigen Orten viel, an andern weniger Urbarialgründe aufgenommen worden sind; es wäre demnach Aufgabe der Ausführungs-Commission, den 1820er status quo zu ergründen, folglich müßte die Rectifizierung nach dem

damaligen Besitzstände der Frohnbauern geschehen; andre wieder verlangten, es solle die Rektifizierung nach dem dermaligen status quo geschehen. Ich habe mich früher hierüber deshalb nicht erklärt, weil ich glaubte, die Stände würden sich hierin vereinigen, nun sehe ich mich aber veranlaßt, meine Ansichten etwas weitläufiger auszusprechen. Kame ein Beschluß nach der Ansicht des Herrn Regalisten zu Stande: so könnte solcher weder im Interesse der Frohnbauern, noch des Grundherrn, noch aber der Regierung bestehen. Im Interesse der Frohnbauern nicht; denn die Urbarial-Conscription ist an einigen Orten, so vollführt worden, daß alle Colonikatur eingetragen wurde, an andern Orten wurde nur so viel aufgenommen, als in der Steuertabelle erschien, wieder an andern Orten so, daß statt dem ganzen Besitzstand der Frohnbauern ein so geringes Quantum von Gründen aufgenommen wurde, wovon, wie sich Jedermann überzeugen mag, der Frohnbauer zu leben außer Stande ist. Da wir nun ein Urbar geben wollen und in einigen Orten das Quantum der aufgenommenen Gründe so gering ist, kann der Frohnbauer wohl davon leben? Nein. Was wird er also thun? Er wird auch für die wenigen Gründe seine Abgaben leisten müssen, weil er aber davon nicht leben kann, muß er vom Grundherrn im Wege der Uebereinkunft noch einige Gründe zur Nutznießung übernehmen; und wenn ihm der Grundherr solche unter drückenden Bedingungen übergibt, vielleicht gar unter drückenderen als früher, haben wir dann ein Urbar gegeben? Sicher nicht, denn der dermalige Zustand der Frohnbauern ist da noch besser. Aber auch im Interesse des Grundherrn halte ich es nicht für gut, weil es die größte Ungerechtigkeit enthielt, da ein Grundherr mehr, der andre weniger Colonikatur in die Conscription hat aufnehmen lassen, somit der gewinnen würde, der das wenigste hat eintragen lassen, während der Aufrichtige verlore. Die Folgen hievon wären jedenfalls sehr traurig. Die tägliche Erfahrung lehrt, daß wo der Grundherr Gemeindegründe annimmt, der benachbarte Grundbesitzer den Bauer selbst zu Klagen dagegen aufhetzt. Wenn der Adel sehen wird, wie viel mancher Grundherr seinem Unterthanen wegnimmt, wird wohl der, der nichts gewinnt, so viel moralische Kraft besitzen, um das Volk nicht, wenn nicht zu andern, wenigstens zu Klagen anzueifern? Die löbl. Stände kämen aber durch eine solche Einrichtung auch mit sich selbst in Widerspruch. Schon beim Beginn des Landtags beschloßen sie, das Urbar nicht in Verbindung, sondern abgesondert von der Steuer zu verhandeln; nehmen wir nun an, es habe ein Unterthan nach der Steuertabelle 6 Aecker, nach der Conscription aber bloß drei, wer bezahlt die Steuer für die andern 3 Aecker? Der Bauer nicht; denn ihm hat man sie weggenommen, der Grundherr auch nicht, denn was er besitzt, ist Allodialur; verbinden dann die Stände nicht thatsächlich das Urbar mit der Steuer? Was das dritte anbelangt, glaube ich behaupten zu können, daß ein solcher Beschluß auch mit den Ansichten der Regierung nicht übereinstimme. Ich bin weit entfernt, mich als in die Ansichten der Regierung eingeweiht darzustellen zu wollen, kenne

aber das eifrige Bestreben derselben, dem Volke zu helfen, und dies ist uns allen bekannt. Die Regierung hat dies im J. 1819 ausgesprochen, als sie das Urbar einzuführen wünschte; eben so im Jahr 1837, als sie in dieser Absicht die Ernennung einer landständischen Deputation verlangte, nicht minder im J. 1841 als den Ständen vorgeworfen wurde, sie wollten das Urbar verhindern; sie hat diese Ansicht auch dermalen in ihren zum gegenwärtigen Landtag herabgesendeten k. Propositionen ausgesprochen, so wie auch die Stände durch ein Gesetz ausgesprochen haben, daß sie ein Urbar verassen wollten. Ein solches Urbar, welches den Frohnbauern in noch größeres Elend stürzen würde, kann ich mir nicht denken. Ich wiederhole, daß ich leztlich den Beschluß nicht in dem Sinne ausgesprochen habe, als ob die 1820 Conscription gut sei, sondern in dem Sinne, wie ich dermalen auseinander gesetzt habe. Der Dobokaer Obergespan. Die Nothwendigkeit einer Rektifizierung haben die Stände insgesammt anerkannt, aber nicht ausgesprochen, wie sie ausgeführt werden soll; hierüber müssen wir uns jetzt berathen. Ein Abg. von Unteralba. Nach den Gesetzen der Logik heißt Rektifizierung nicht so viel, als das, dessen Berichtigung beschlossen worden, unverändert zu lassen. Die Stände haben nicht ausgesprochen, man solle den Bestand nach der Conscription, sondern umgekehrt, berichtigen. Dies hat der Präsident als Frage aufgestellt. Der Obergespan von Unteralba. Ueber die Art der Rektifizierung besteht noch kein Beschluß. Präsident. Er habe den Beschluß in der Art ausgesprochen, wie er erklärt habe. Der vor. Regalist zählt die Umstände her, unter denen die Conscription vollführt worden und behauptete, sie sei sehr gerecht. Präsident ersucht, man möge auch das einiger Aufmerksamkeit würdigen, was er gesagt habe; er werde es gut aufnehmen, wenn man ihm vom Gegentheil überzeuge. Ein Frhr. und Reg. Die Stände hätten bereits ausgesprochen, die Conscription sei mangelhaft, Niemand habe sie als fehlerfrei dargestellt und er frage: wie könne man nun hieraus folgern, sie solle unverändert angenommen werden? Ein solches Raisonnement zerfalle in sich selbst, und stehe sowohl mit den Interessen des Grundherrn, als des Frohnbauern, am meisten aber mit dem letzten Landtagsbeschlusse im Widerspruch. Ein Gr. und Reg. erklärt sich in demselben Sinne. Der Dobokaer Obergespan. Der Grundsatz der Rektifizierung sei in der Conscription selbst begriffen. Der frühere Regalist. Er wisse dies und liesse deshalb einen Punkt der von Allerhöchste Orten bezüglich der Conscription vorgeschriebenen Instruktion ab; dieser Punkt enthalte nicht, daß man die Sessionen nach dem in der Conscription enthaltenen Quantum regeln solle, sondern vielmehr, daß die nicht eingetragene Colonikatur, sobald sich eine Klage darüber erhebe, eingeschrieben werden solle. Der Mittelszolnoker Obergespan. Er halte dafür, daß nach dem vorgelesenen Punkte die Rektifizierung möglich sei.

(Fortsetzung folgt.)